



## „Informationen zu Equidenpässen“

- In der EU geborene Equiden benötigen einen Equidenpass spätestens 6 Monate nach der Geburt oder beim endgültigen Verlassen des Geburtsbetriebs
- Für vor dem 01.07.2009 geborene Equiden ohne Equidenpass war bis spätestens 31.12.2009 ein Equidenpass auszustellen. Das bedeutet, dass es rechtskonform keinen Equiden über 6 Monaten ohne Equidenpass geben kann. Wurde bei einem Equiden der Equidenpass nicht rechtzeitig beantragt oder geht selbiger verloren, muss ein Ersatz-Equidenpass ausgestellt werden, der als solcher gekennzeichnet wird.
- Der Equidenpass muss bei jedem Transport mitgeführt werden (z.B. Tierarztbesuch, Turnier, Stallwechsel, Wanderritt, aber auch zur Tierkörperbeseitigungsanstalt oder ggf. zum Schlachthof).
- Der Equidenpass muss sich beim Pferd befinden, so dass der Tierarzt, der Stallbetreiber oder ggf. der Behördenvertreter jederzeit Zugriff haben.
- Ein Besitzerwechsel ist der Ausstellungsstelle durch den neuen Eigentümer innerhalb von 30 Tagen schriftlich oder elektronisch zu melden. Die Ausstellungsstelle trägt die Änderung in ihre Datenbank und in den Equidenpass ein.
- Beim Tod oder der Schlachtung eines Equiden wird der Equidenpass von der zuständigen Behörde der Tierkörperbeseitigungsanstalt ungültig gemacht und an die Ausstellungsstelle zurückgeschickt.
- Die Übernahme eines Equiden ohne Equidenpass (darunter fällt ausdrücklich auch das Einstellenlassen in den Betrieb) sowie die Nicht-Abgabe des Equidenpasses an die Tierkörperbeseitigungs-anstalt oder den Schlachthof stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Selbiges gilt für die fehlende Beantragung eines Equidenpasses oder die fehlende oder verspätete Meldung eines Besitzerwechsels.